



Statuten der "UHF-Gruppe der USKA"

1. Name, Zweck und Sitz

Die "UHF-Gruppe der USKA" ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Normen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über Vereine sind auf diese Vereinigung anwendbar, soweit sie durch die nachfolgenden statutarischen Bestimmungen nicht abgeändert werden.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

Der Zweck der "UHF-Gruppe der USKA" besteht, unter Ausschluss jeder wirtschaftlichen Tätigkeit, in der Förderung des Amateurfunks durch Zusammenkünfte, Erfahrungsaustausch, Wettbewerbe, Vorträge, die Anschaffung und den Betrieb von Relaisstationen sowie durch andere geeignete Aktivitäten und Massnahmen.

2. Mitgliedschaft

2.1. Kategorien

Aktivmitglieder sind im Verein aufgenommene Personen, die zur Bedienung einer Amateurfunk-Sendestation berechtigt sind oder ein Empfangsrufzeichen besitzen.

Passivmitglieder sind im Verein aufgenommene Personen, die zur Bedienung einer Amateurfunk-Sendestation nicht berechtigt sind und auch kein Empfangsrufzeichen besitzen.

Als **Ehrenmitglieder** oder **Freimitglieder** können von der Generalversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich um die "UHF-Gruppe der USKA" besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei.

Kollektivmitglieder können werden:

1. Vereine
2. Private und öffentliche Institutionen
3. Unternehmen

2.2 Aufnahme

Die Neuaufnahme von Bewerbern als Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten erfolgt durch den Vorstand und unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Generalversammlung. Der Bewerber hat sich schriftlich für die Aufnahme anzumelden. Die Gründe für eine Nichtaufnahme müssen nicht angegeben werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern sowie die Aufnahme von Kollektivmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

2.3 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die vorliegenden Statuten und die den Amateurfunkdienst betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu befolgen.

2.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt infolge:

1. Tod
2. Schriftliche Austrittserklärung zu Händen der Generalversammlung
3. Streichung durch den Vorstand wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
4. Ausschluss durch den Vorstand wegen Handlungen oder Äusserungen zum Schaden oder Nachteil der "UHF-Gruppe der USKA".



3. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

4. Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- ▶ Entlastung des Vorstandes
- ▶ Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- ▶ Aufstellung des Jahresprogramms
- ▶ Festsetzung des Jahresbeitrages
- ▶ Aufnahme von Bewerbern und Ausschluss von Mitgliedern
- ▶ Wahl des Vorstandes
- ▶ Wahl der Rechnungsrevisoren
- ▶ Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- ▶ Statutenänderungen
- ▶ Auflösung des Vereins

Die ordentliche Generalversammlung findet grundsätzlich jährlich statt. Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Vorbehalten bleibt Artikel 9, wonach Statutenänderungen mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden müssen.

In begründeten Fällen entscheidet der Vorstand, ob eine Generalversammlung mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden soll. Er entscheidet über die Form der Durchführung und der Beschlussfassung. Vereinsbeschlüsse werden, falls angezeigt auch schriftlich, mit der Mehrheit der an der Beschlussfassung mitwirkenden Vereinsmitglieder gefasst. Bezüglich der Beschlussfassung betreffend Statutenänderungen und Auflösung des Vereins gilt Ziff. 9. der Statuten.

Betreffen Abstimmungen die Geschäfte der USKA, sind nur USKA-Mitglieder stimmberechtigt.

Über Geschäfte, die nicht gehörig angekündigt worden sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder einen Fünftel der Stimmberechtigten beantragt werden.

Generalversammlungen sind den Mitgliedern wenigstens vierzehn Tage vor der Abhaltung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte anzuzeigen. Allfällige Anträge der Mitglieder müssen einen Monat vor der Abhaltung der Generalversammlung beim Vorstand eintreffen.

5. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidium sowie aus weiteren 2 bis 6 Mitgliedern zusammen und wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Präsidentin bzw. der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Es ist statthaft, dass ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen innehat. Der/die Präsident/in dürfen keine Doppelfunktionen ausüben. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und rapportiert an die Generalversammlung.



6. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle, welche die Buchführung des Vereins überprüft, besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, wovon mindestens ein/e Revisor/in Aktivmitglied sein muss. Anstelle von Rechnungsrevisoren kann auch eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle gewählt werden.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Eine ordentliche Buchführung muss durch eine Revisionsstelle überprüft werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 69b ZGB gegeben sind.

7. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist am Wohnsitz der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

8. Mittel und Verpflichtungen

Die Mittel werden durch die jährlichen Mitgliederbeiträge, die auf max. CHF 90.00 pro Jahr und Mitglied festgesetzt sind, sowie durch den Erlös aus Veranstaltungen, durch die Entgegennahme von Schenkungen und Spenden in bar oder Sachwerten sowie durch die leihweise Entgegennahme von Sachwerten beschafft.

Der Kassier führt die Buchhaltung, die mit dem 31. Juli des laufenden Jahres abgeschlossen wird, nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Buchhaltung muss über Aktiven und Passiven sowie über Aufwand und Ertrag des Vereines, über Geschenke und Leihgaben sowie über den Mitgliederbestand Auskunft geben.

Auf begründetes Gesuch hin kann der Vorstand Aktivmitgliedern den Mitgliederbeitrag jeweils für ein Jahr ermässigen oder erlassen.

Aktivmitglieder, die im gleichen Haushalt mit einem voll zahlenden Aktivmitglied wohnen, bezahlen den halben Mitgliederbeitrag.

Für die Verpflichtungen der "UHF-Gruppe der USKA" haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

9. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Änderungen der Vereinsstatuten können nur an einer Generalversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der teilnehmenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins ist eine Urabstimmung zwingend, bei der drei Viertel der Stimmberechtigten zustimmen müssen. Das Vermögen des Vereins wird liquidiert. Ein nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss fällt an die USKA, die ihn während fünf Jahren zur Verfügung einer neuen "UHF-Gruppe" zu halten hat.

10. Inkrafttreten

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom 29. August 2009 angenommen worden. Sie wurden anlässlich der Generalversammlung vom 29. August 2020 teils geändert und ergänzt. Die Änderungen und Ergänzungen sind sofort in Kraft gesetzt worden.

Namens der "UHF-Gruppe der USKA"

Der Präsident: Elmar Rollwage, HB9DVY

Der Protokollführer: Hansjörg Baur, HB9DWS